



Bescheinigung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Unterrichtsfach **Katholische Religionslehre**

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (BA)

Frau/Herr:	
Geburtsdatum:	
Vorherige Hochschule:	
Früherer Studiengang:	
Ggf. Matrikelnummer (Uni Köln):	



Anerkannte Leistungen	Modul/Unit/Leistung	LP	Ja	Nein	Note
	BM-1: Biblische Theologie	9			
Einleitung in die Bibel I: Altes Testament	Vorlesung / Seminar a				
Einleitung in die Bibel II: Neues Testament	Vorlesung / Seminar b				
Biblische Zeit und Religionsgeschichte <i>oder</i> Bibl.Theol., Hermeneutik und Methodik	Vorlesung / Seminar c				
	Modulprüfung				
	BM-2: Historische Theologie	12			
Einführung in die Geschichte und Disziplinen der Theologie	Übung a				
Kirchengeschichte mit Quellenkunde	Seminar b				
Alte Kirchengeschichte	Vorlesung / Seminar c				
Einführung in die Kirchengeschichte	Seminar d				
Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	Vorlesung / Seminar e				
	Modulprüfung				
	BM-3: Systematische Theologie	12			
Einführung in die Systematische Theologie	Seminar a				
Einführung in die Religionsphilosophie	Vorlesung / Seminar b				
Fundamentaltheologie <i>oder</i> Dogm. <i>oder</i> CGL	Seminar c				
Einführung in die Moralthologie	Vorlesung / Seminar d				
	Modulprüfung				
	BM-4: Praktische Theologie	9			
Religionspädagogik <i>oder</i> Fachdidaktik	Vorlesung / Seminar a				
Einführung in die Religionsdidaktik	Seminar b				
Liturgiewissenschaft <i>oder</i> Pastoraltheologie <i>oder</i> Kirchenrecht	Vorlesung / Seminar c				
	Modulprüfung				
	AM-1: Bibel und Kirchengeschichte	6			
Exegese und Theologie des AT	Vorlesung a				
Historische Theologie	Seminar b				
	Modulprüfung				
	AM-2: Fachdidaktik und Ethik	6			
Religionspädagogik/ Fachdidaktik	Seminar a				
Moralthologie <i>oder</i> Christliche Gesellschaftslehre	Vorlesung / Seminar b				
	Modulprüfung				
	AM-3: Systematik	9			
Fundamentaltheologie	Vorlesung a				
Fundamentaltheologie <i>oder</i> Dogmatik	Seminar b				
	Modulprüfung				
	Summe der anerkannten LP				

Name:	Matrikelnummer:	Datum:
--------------	------------------------	---------------

Bemerkungen / vorgelegte Unterlagen (nur Originale oder beglaubigte Kopien):

Die oben bezeichneten Leistungen werden zur Anerkennung empfohlen.

Name (in Druckbuchstaben): _____

Datum, Unterschrift, Stempel: _____

Die oben bezeichneten Leistungen werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit konnte für weitere Leistungen nicht festgestellt werden.

im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

Datum, Unterschrift: _____ Siegel

Die Anerkennung gilt mit dem Datum der Unterschrift/Bekanntgabe als beschieden. Die anzuerkennende/n Leistung/en wird/werden im Prüfungsamt des Zentrums für LehrerInnenbildung (ZfL) in das Campus-Management-System (KLIPS 2.0) übertragen.

Wird eine beantragte Anerkennung versagt, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen.

Hinweis: Gemäß § 63 a Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG in der Fassung des am 01.10.2014 in Kraft getretenen Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW)) kann die antragstellende Person, wenn die auf Grund eines Antrag im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt wird, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. Dieser Antrag auf Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat ist zu richten an das Rektorat der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln.



Bescheinigung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Unterrichtsfach **Katholische Religionslehre**

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (MEd)

Frau/Herr:	
Geburtsdatum:	
Vorherige Hochschule:	
Früherer Studiengang:	
Ggf. Matrikelnummer (Uni Köln):	



Anerkannte Leistungen	Modul/Unit/Leistung	LP	Ja	Nein	Note
	SM-1: Fachdidaktik G / HRGe / SP	6			
	Vorlesung				
	Modulprüfung				
	SM-2: Theologische Kompetenz HRGe / GyGe / BK*	12			
Exegese und Theologie des NT	Vorlesung a				
Historische Theologie	Vorlesung b				
Dogmatik	Vorlesung c oder Seminar (TP)				
Selbstständige Studien	Selbstständige Studien				
	Modulprüfung				

* Prüfungsvoraussetzung: aktive Teilnahme am Seminar oder selbstständige Studien

	Summe der anerkannten LP				
--	---------------------------------	--	--	--	--

Bemerkungen / vorgelegte Unterlagen (nur Originale oder beglaubigte Kopien):

Die oben bezeichneten Leistungen werden zur Anerkennung empfohlen.

Name (in Druckbuchstaben): _____

Datum, Unterschrift, Stempel: _____

Die oben bezeichneten Leistungen werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit konnte für weitere Leistungen nicht festgestellt werden.

im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

Datum, Unterschrift: _____ Siegel

Die Anerkennung gilt mit dem Datum der Unterschrift/Bekanntgabe als beschieden. Die anzuerkennende/n Leistung/en wird/werden im Prüfungsamt des Zentrums für LehrerInnenbildung (ZfL) in das Campus-Management-System (KLIPS 2.0) übertragen.

Wird eine beantragte Anerkennung versagt, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen.

Hinweis: Gemäß § 63 a Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG in der Fassung des am 01.10.2014 in Kraft getretenen Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW)) kann die antragstellende Person, wenn die auf Grund eines Antrag im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt wird, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. Dieser Antrag auf Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat ist zu richten an das Rektorat der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln. Durch diesen Antrag wird die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist nicht gehemmt.